

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Wochenblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeiger
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbza.

Nr. 124.

Freitag, 1. Juni 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Verkaufspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Verkäufer frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post. Postanfragen vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile 7 Silben 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachwechslungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Gemittelter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Abzug eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontants gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterrich, Riesa. Geschäftsstelle: Marktstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. April 1916 (Sächsische Staatszeitung Nr. 92 vom 20. April 1916) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichsanstalters vom 20. Mai 1915 (R.-G.-Bl. S. 287) grüner Roggen und grüner Weizen nur mit Genehmigung der zuständigen Amtshauptmannschaft oder in Städten mit revidierter Städteordnung des Stadtrates abgemahlt oder verfüttert werden darf. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Dresden, den 30. Mai 1917. 911 H B II
Ministerium des Innern. 2548

Nahrungsmittelzulagen für Kranke.

Ueber die Bewilligung von Nahrungsmittelzulagen für Kranke werden für den Bezirk des Kommunalverbands einschließlich der Städte Großenhain und Riesa folgende Bestimmungen erlassen.

1. Kranke, die auf Nahrungsmittelzulagen antragen wollen, haben sich an den sie behandelnden Arzt zu wenden, welcher ein entsprechendes Zeugnis an die Königl. Amtshauptmannschaft einreichen wird.

2. Ueber den Antrag, insbesondere ob die Anforderung überhaupt in vollem Umfange und auf die gewünschte Zeitdauer zu bewilligen, oder ob sie abzuwehren oder nach Menge und Zeitdauer zu beschränken, oder durch Bewilligung anderer, gerade in reichlicher Menge vorhandener Nahrungsmittel zu ersetzen ist, entscheidet die beim Kommunalverband errichtete ärztliche Prüfungskommission.

Ein Anspruch auf den beantragten Mehrbezug besteht nicht. Ein etwa abschlägiger Bescheid bedeutet keinen Zweifel an der Richtigkeit des eingereichten ärztlichen Zeugnisses, da sich die Entscheidung über den Antrag nach den verfügbaren Vorräten richten muß.

3. Alle für die Zulagen erforderlichen Karten insbesondere auch zum Bezuge von Butter, Milch und Eiweiß werden für Kranke sämtlich nur vom Kommunalverband ausgestellt. Die dieser Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften in § 6 Absatz 6 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Milch vom 20. Oktober 1916 und in § 3 der Bekanntmachung über Eierverkauf vom 24. Oktober 1916 werden aufgehoben.

4. Die Bescheide gehen mit den erforderlichen und besonderen Stempel versehenen Karten an die Gemeindebehörden, welche die Ausbildung an den Antragsteller bewirkt.

5. Die Zulagen werden nur auf bestimmte Zeit und nur während des Aufenthaltes im hiesigen Bezirke bewilligt. Wenn Verlassen des Bezirkes sind die etwa noch laufenden Karten an die Gemeindebehörde zurückzugeben.

Großenhain, am 30. Mai 1917. 1139 o f l l a. Der Kommunalverband.

Montag, den 1. Juni 1917, nachmittags 3 Uhr wird die Gradung des Stadtparkes parzellenweise und gegen sofortige Barzahlung veröffentlicht.

Die näheren Bedingungen werden vorher bekannt gegeben. Die Ablehnung einzelner oder aller Angebote behalten wir uns vor. Sammelort: Festplatz im Stadtpark.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. Mai 1917. Gfm.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 1. Juni 1917.
Das 25jährige Jubiläum konnte heute die Firma Gebrüder Despann, Kaiser Wilhelm-Platz, begehen.

Stetige Gewittererscheinungen, von starkem Regen begleitet, trafen auch vergangene Nacht hier wieder auf. Der Regen der letzten Nächte kam noch zur rechten Zeit, und da es tagsüber an Sonne und Wärme nicht mangelte, dürfte die gegenwärtige Witterung für die Gärten- und Feldbestände ein wahrer Segen sein. Besonders zeigt sich auch weiterhin das Wetter günstig, wie können eine gute Ernte geerntet werden.

Geldsendungen an Militär- und Zivilgefangene, die sich in rumänischer Gefangenschaft befinden. — Geldsendungen an diese Gefangenen konnten bisher mittels Postanweisung an das Königl. Schwedische Postamt in Wismar erfolgen. Nachdem in letzter Zeit einzelne auf diesem Wege abgegangene Geldsendungen von Schweden als unzulässig zurückgekommen sind, obwohl die diesbezüglichen Bestimmungen bisher nicht geändert wurden, wird daher vorläufig abgeraten, diesen Weg weiterhin zu benutzen. Geldübermittlungen an Gefangene in Rumänien können aber wie bisher durch Vermittlung der Berliner Distrikto-Gesellschaft Abt. R. A. Berlin W. 3 erfolgen; alles Nähere ist an den Ämtern dieser Gesellschaft zu erfahren.

Adressierung von Postkarten an Kriegsgefangene. Der Landesauswahls der Vereine vom Roten Kreuz schreibt uns: Außer den beiden großen unter englischer Heeresleitung stehenden Gefangenenzugängen in Rouen und Le Havre gibt es noch 80 andere Kriegsgefangenen-Kompanien, die der englischen Regierung unterstehen. Alle Postkarten für Kriegsgefangene in diesen englischen Gefangenenzugängen müssen wie nachstehend angegeben adressiert werden: „Prisoners of War No. ... N. A. c/o General Post Office Str. ... Prisoners of War Company in France London (England).“

Auslösung sächsischer Staatspapiere. Am 21. dieses Monats und folgende Tage hat eine abermächtige Auslösung königlich sächsischer Staatspapiere stattgefunden, von welcher die auf 3%, 4%, 5% veranlagten, vom 1. 1/2%, 2%, 3%, 4%, 5% Staatspapiere umgewandelten Vöbauer Eisenbahnaktien Nr. 1 und 2 betroffen worden sind. Die Inhaber der genannten Staatspapiere werden hierauf noch besonders mit dem Einwirklichen aufmerksam gemacht, daß die Aktien der sächsischen Staatszeitung und dem Dresdener Anzeiger veröffentlicht, auch bei sämtlichen Bezirksbehörden, sowie bei allen Stadträten, Bürgermeistern und Gemeindevorständen des Landes zu jedermanns Ein-

sicht ausgesetzt werden. Mit diesen Listen werden zugleich die in früheren Nummern ausgelassen bez. gekündigten, aber noch nicht abgehobenen Nummern wieder aufgeführt, deren große Zahl leider beweist, wie viele Interessenten zu diesem Zweck die Auslösung übersehen. Es können dieselben nicht genug davor gewarnt werden, sich dem Verzuge hinzugeben, daß, so lange sie Zinsscheine haben und diese unbenutzt eingelassen werden, ihr Kapital ungenutzt sei. Die Einkünfteausgaben können eine Befreiung der ihnen zur Zahlung präsentierten Zinsscheine nicht vornehmen und lösen jeden echten Zinsschein ein. Da nun aber eine Verzinsung ausgelassener oder gekündigter Kapitalien über deren Fälligkeitstermin hinaus in keinem Falle stattfindet, so werden die von den Beteiligten infolge Unkenntnis der Auslösung zu viel erhobenen Zinsen kleiner als die Kapitalien gefürzt, vor welchem oft empfindlichen Nachteil sich die Inhaber von Staatspapieren nur durch regelmäßige Einsicht der Fälligkeitslisten (der sogenannten wie der restierenden Nummern) schützen können.

Lagerung von Mehl. Die Knappheit der bis zur kommenden Ernte verfügbaren Mehlvorräte macht deren sorgfältige Lagerung und Wartung zur dringenden Pflicht. Mit der fortwährenden wachsenden Jahreszeit wächst erfahrungsgemäß die Gefahr des Verderbens; sie ist besonders groß bei der seit kurzem eingeleiteten Ausmahlung zu 94 Prozent. Es ist deshalb allen Besitzern von Mehlvorräten, besonders allen Wiedereilern, die Befolgung nachstehender, von sachverständiger Seite gegebener Ratshläge dringend anzurufen: Das Mehl ist sofort bei der Ablieferung auf seinen Wärmezustand zu prüfen; die Bräunung ist, falls der Empfänger das Mehl einlagert, alle 4 bis 5 Tage zu wiederholen. Die Lagerung ist nur in luftigen, trockenen und trockenen Räumen zulässig. Nach Möglichkeit sind die Säcke nebeneinander aufrechtstehend zu lagern. Das Ueberwärmungsverhalten von Säcken ist zu vermeiden. Für Luftzirkulation ist Sorge zu tragen und die Lagerung so einzurichten, daß die Bräunung jedes einzelnen Sackes während der Lagerung leicht möglich ist. Ist eine Lagerung über eine Woche ununterbrochen, so muß das Mehl wöchentlich umgesehen werden. Kommt das Mehl wärmer an oder erwärmt es sich während der Lagerung, so müssen die Säcke sofort entleert, das Mehl dünn geschichtet, geföhlt und umgearbeitet werden, bis es vollständig erkaltet ist.

Knaben aufs Land! Der Ruf klingt ungewohnt, hört man doch sonst nur die Mahnung „Stadtkinder aufs Land!“, und doch, er hat seine volle Berechtigung. Bei den Anmeldungen der Landleute zur Aufnahme von Stadtkindern hat sich die etwas überraschende Tatsache herausgestellt, daß überall, in Sachen wie sonst im Lande, um 3—4 mal mehr Mädchen begehrt werden als Knaben. Ueberlegt man sich den Grund dieser Erscheinung, so kommt man schnell hinter das Geheimnis der Bevorzugung des weiblichen Geschlechts. Mädchen gelten als folgsamer, und Mädchen sind besonders im Haushalte

Kartoffelausgabe.

Da zur Zeit genügende Kartoffelmengen zur Verfügung stehen, wird hiermit gestattet, daß auf die Zeit vom 4. Juni bis mit 1. Juli, d. i. auf 4 Wochen, Kartoffeln auf einmal entnommen werden. Die Händler haben die auf die Zeit vom 4. 6. bis 1. 7. lautenden Abschnitte von den Kartoffelarten abzutrennen. Der Rat der Stadt Riesa, am 1. Juni 1917. End.

Ausgabe der Brotkarten, Fleischkarten und Fleischkontrollkarten in Gröbza.

Sonnabend, den 2. Juni 1917, nachmittags 6 bis 8 Uhr werden Brotkarten, Fleischkarten und Fleischkontrollkarten in den bekannten Markenaussgabestellen ausgegeben.

Die Karten sind möglichst durch Erwachsene abzuholen und bei Empfang nachzugeben.

Eine spätere Abholung der Karten im Gemeindeamt kann nicht erfolgen.

Die Fleischkontrollkarten M und N sind bis Mittwoch, den 6. Juni, mittags 12 Uhr beim Fleischer abzuliefern.

Gröbza, am 1. Juni 1917. Der Gemeindevorstand.

Kirchenverspachtung.

Sonnabend, den 2. Juni d. J., nachm. 6 Uhr sollen in Dennis Gasthof hier selbst die an den hiesigen Straßen anstehenden Kirchen meistbietend und bedingungslos verpachtet werden. Dippich, am 28. Mai 1917. Der Gemeindevorstand.

Die Gemeinde Zeithain sucht zum baldigen Antritt einen tüchtigen Gemeindevorstand. Derselbe muß mit allen Zweigen der Gemeindeverwaltung vollständig vertraut sein, muß ganz selbständig arbeiten können und inländisch sein, den Gemeindevorstand bei Abwesenheit vertreten. Geeignete Bewerber wollen Gesuche unter Angabe von Gehaltsansprüchen bis 5. d. M. beim Unterzeichneten einreichen. Zeithain, am 1. Juni 1917. Der Gemeindevorstand.

Die diesjährigen Kircheneinnahmen an den Staatsstrafen des unterzeichneten Bauamtes sollen in diesem Jahre in kleinen Strecken nicht öffentlich, sondern auf Grund schriftlicher Angebote verkauft werden.

Auf die Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917, S. 307 des Reichsgesetzblattes wird besonders hingewiesen.

Angebotsvordrucke, Streckenverzeichnisse und die Verkaufsbedingungen sind beim unterzeichneten Bauamte und bei den Amtsstrafenmeisterern in Döbeln, Leisnig, Dainichen (Grumbach), Mügeln und Oschatz zu erhalten. Die Angebote sind schriftlich, versiegelt und postfrei bis spätestens 12. Juni d. J. beim Bauamte einzureichen. Die Auswahl unter den Bietern und die Ablehnung der Gebote bleiben vorbehalten. Königlich-Strafen- und Wasserbauamt Döbeln.

besser anzustellen. Das letztere ist unbestreitbar, das erstere ist insofern zu widerlegen, als die aufs Land gefandten Knaben sorgfältig auf ihr Wohlverhalten geprüft und der Verdienst eines Landarbeiters für würdig befunden worden sind. Alle Kinder aber wissen, daß sie der väterlichen und mütterlichen Acht der Pflichten unterliegen. Warum sollten die Knaben sich also weniger bemühen als die Mädchen, daß ihr Betragen vorbildlich sein muß, wenn anders sie nicht die Opferwilligkeit der Landleute mit Unrecht lohnen und verächtlich wollen, daß sie wieder zurückgefordert werden? Den Landwirten aber sei eine weitere Überlegung angeraten: Bilden Knaben im Alter von über 10 Jahren nicht eine wirkungsvollere Hilfe bei der Ernte als Mädchen? Ist ein Junge bei Mehren, Leinen, Baumwunden usw. nicht ausdauernder als ein Mädchen? Es sind Fälle bekannt geworden, daß größere Güter sich bereits sehr schon Knabenrucks von 10 und mehr tagelänglich für die Erntezeit geübt haben. Kann es einen besseren Beweis für die Brauchbarkeit der Knaben bei den Erntearbeiten geben? Knaben und Mädchen müssen hinaus aufs Land! Unser künftiges Geschlecht beruht auf der Gesundheit beider. Es hiesige künftige Geschlecht, sollten die Vaterlandsverteidiger von morgen, unsere männliche Jugend, heute in weitem Umfange von der Wohlthat eines kräftigen Landarbeiters ausgeschlossen sein. Das kann unser volksbewußter Bauernstand, der auf den männlichen Nachwuchs besonders stolz ist, nicht wollen! Der Landesauswahls „Stadtkinder aufs Land“ ist überzeugt, daß es nur dieser Anregung bedarf, um unsere Landwirte zu bestimmen, mehr als bisher Knaben bei sich aufzunehmen und auf den Wunsch der Städte einzugehen, anstelle der angemeldeten Mädchen in diesem oder jenem Falle Jungen zu nehmen. Unsere Stadtjugend werden es ihnen danken und sie durch die Tat überzeugen, daß Knaben und Knabenkinder in dieser Zeit der Hilfsbedürftigkeit nicht nach lösen Streichen, sondern nach der Arbeit im Dienste des Vaterlandes stehen. Für Landwirte, ident nicht die Probe aufs Exempel! Die Knaben aufs Land!

Stärkere Bewertung der Hilfe. Der Präsident des Kriegsernährungsamtes hat in einem Rundschreiben an sämtliche Bundesregierungen u. a. die folgenden Anregungen zu einer größeren Verwertung der Hilfsleistungen gegeben. Bei der Lebensmittelknappheit muß angestrebt werden, daß die milchwehenden Beeren und Pflanze für die menschliche Ernährung so weit als möglich Verwendung finden. Im Vorjahre die Beerenkerne fast reiflos, die Wäckerkerne hingegen nur in demjenigen Gegenstand in etwas stärkerem Maße verwertet worden, wo die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden waren. Letzteres wird auch eine Voraussetzung sein müssen, wenn die Hilfe in weiteren Kreisen als bisher als Nahrungsmittel Aufnahme finden sollen. Daher muß eine weitgehende Aufklärung erstrebt werden, die die Hilfe der Hilfsenergie vermehrt. Als besonders zweckmäßig haben sich